

Besuchs- und Testkonzept

gemäß der CoronaAVEinrichtungen
für die Einrichtung Haus Waldschlösschen,
Detmold



(Stand: 22.5.2021)

1. Begriffsbestimmungen

- **Geimpft** ist eine asymptomatische Person, die einen Impfnachweis innehat, der den vollständigen Impfschutz bescheinigt und seit der letzten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- **Genesen** ist eine asymptomatische Person, die einen Genesenennachweis innehat, der ein positives PCR-Testergebnis nachweist, das mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

2. Masken- und Testpflicht, Abstandsgebot

Besucher:

Nicht geimpfte oder genesene Besucher müssen weiterhin mindestens einen medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen.

Besucher dürfen die Einrichtung nur Betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorliegt, dass nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Kinder bis zum Schuleintritt müssen nicht getestet werden/sein.

Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Der Mindestabstand muss nicht gegenüber geimpften Bewohnern oder Bewohnern mit Mund-Nase-Schutz-Maske eingehalten werden.

Ausnahmen für geimpfte/genesene Besucher:

Für geimpfte und genesene Besucher entfällt die Maskenpflicht komplett.

Da das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht unzumutbar ist, empfehlen wir unseren Besuchern das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes –zumindest außerhalb des Bewohnerzimmers–im Interesse der Bewohner.

Die Besucher erhalten die MNS- oder FFP2-Maske von uns kostenfrei.

Für geimpfte oder genesene Besucher entfällt die Testpflicht. Sofern gewünscht, bieten wir einen Schnelltest an.

Beschäftigte:

Für Mitarbeiter richtet sich die Maskenpflicht ausschließlich nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der aktualisierten Arbeitsschutzstandards der BGW vom 12. Mai 2021:

→Mitarbeitertragen in den Räumen der Einrichtungen mindestens einen Mund-Nase-Schutz.

→Bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes, also in der direkten Pflege, reicht das Tragen eines Mund-Nase-Schutzmaske, wenn bekannt ist, dass **Bewohner und Beschäftigte geimpft bzw. genesen** sind.

→Bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes, also in der direkten Pflege, muss eine FFP2-Maske getragen werden, wenn **Bewohner oder Beschäftigte nicht geimpft bzw. genesen** sind.

Bewohner:

Bewohner sollen außerhalb des Zimmers einen Mund-Nase-Schutz tragen und nach Möglichkeit einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. **Die Maskenpflicht entfällt für geimpfte und genesene Bewohner.**

3. Besuchsregelungen:

Generell dürfen Bewohner täglich zeitlich unbeschränkt Besuch erhalten.

Die Zahl der Besucher hängt vom Inzidenzwert des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt ab, in der sich die Einrichtung befindet.

Inzidenz unter 100:

In Kreisen bzw. kreisfreien Städten, in denen der Inzidenzwert unter 100 liegt und damit die Bundesnotbremse nicht greift, ist die Zahl der Besucher im privaten Bereich nicht begrenzt.

Inzidenz über 100:

In Kreisen bzw. kreisfreien Städten, in denen die Bundesnotbremse greift (also das Überschreiten des Inzidenzwerts von über 100 durch die Allgemeinverfügung festgestellt wurde) können Bewohner mindestens **zwei nicht geimpfte oder genesene Besucher** und beliebig viele geimpfte und genesene Besucher zeitgleich empfangen.

Bei den nicht geimpften und genesenen Besuchern können die beiden Besucher auch aus unterschiedlichen Haushalten stammen.

Wer darf nicht kommen?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Erkältungssymptomen
- Einer COVID-19 Infektion
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad

Wie läuft der Besuch konkret ab?

- Besuchsregister: Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, sofern nicht bereits bekannt die Anschrift und die Telefonnummer, sowie das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.

- Kurzscreening: Besucher: Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er keine Erkältungssymptome und keine COVID-19 Infektion hat. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad muss der Besuch leider verschoben werden.
- Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die folgenden Vorgaben informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert:
 - Einhaltung der Nieshygiene
 - Vor dem Besuch sind die Hände zu desinfizieren

4. Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen

Besucher, nicht geimpft/genesen: nicht älter als 48 Stunden

Besucher, geimpft/genesen: kein Test erforderlich

Bewohner, nicht geimpft/genesen mit Kontakt zu Sars-Cov-2 infizierten Person: nach Feststellung des Kontakts + 3 Tage danach

Bewohner: Testangebot alle 2 Wochen

Bewohner/Mitarbeiter mit Symptomen: geimpft/genesen → PoC-Antigen-Schnelltest

Bewohner/Mitarbeiter mit Symptomen: nicht geimpft/genesen → PCR-Testung

Neu- oder Wiederaufnahme von Bewohnern sofern nicht geimpft/genesen → PCR-Test nicht älter als 48 Stunden + 6 Tage nach Aufnahme PoC-Antigenschnelltest

Mitarbeiter/Ehrenamtliche nicht geimpft/genesen: mindestens zweimal wöchentlich Schnelltest

Mitarbeiter/Ehrenamtlicher geimpft/genesen: auf freiwilliger Basis wöchentlich

5. Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Das Besuchskonzept wurde mit Stand vom 22.5.2020 an die aktualisierte CoronaAVEinrichtungen angepasst. Die Inhalte/Regelungen mit Stand vom 22.5.2020 werden den Bewohnern und Angehörigen gegenüber kommuniziert. Es gilt bis auf Weiteres.

Daniel Wendorf, Heimleitung